

BEURTEILUNGSKRITERIEN

Kunst und Gestaltung - Unterstufe

1. Mitarbeit

- Aktive Beteiligung am Unterricht durch Aufmerksamkeit und Engagement
- Zielgerichtetes und konzentriertes praktisches Arbeiten
- Eigenständigkeit bei der Erarbeitung von neuem Lehrstoff
- Teamfähigkeit und rücksichtsvolles Handeln in Gruppenarbeiten
- Hilfsbereitschaft und respektvoller Umgang mit anderen
- Hilfe beim Her- und Wegräumen von Materialien und Werkzeugen bzw. Beteiligung beim Reinigen des Unterrichtsraumes
- Ordentliche und vollständige Führung der A3 Kunstmappe inklusive aller selbstangefertigten Arbeiten und ausgeteilten Materialien
- Sicheres Handeln im Zusammenhang mit Werkzeugen
- Sorgsamer und umweltbewusster Umgang mit Materialien und Werkzeugen

2. Praktische Arbeit

- Eigenständiges Arbeiten und Ausführen von Aufgabenstellungen nach den formalen und inhaltlichen Kriterien
- Bemühung den eigenen Ideen Ausdruck zu verleihen
- Individualität, Komplexität, Kreativität und Phantasie bei der Umsetzung von künstlerischen Arbeiten
- Bemühung der Aneignung neuer Fähigkeiten und der Weiterentwicklung des eigenen Darstellungsvermögens
- Planung und Problemlösung
- Vollendungsgrad

BEURTEILUNGSKRITERIEN

Technik und Design - Unterstufe

1. Mitarbeit

- Aktive Beteiligung am Unterricht durch Aufmerksamkeit und Engagement
- Zielgerichtetes und konzentriertes praktisches Arbeiten
- Eigenständigkeit bei der Erarbeitung von neuem Lehrstoff
- Teamfähigkeit und rücksichtsvolles Handeln in Gruppenarbeiten
- Hilfsbereitschaft und respektvoller Umgang mit anderen
- Hilfe beim Her- und Wegräumen von Materialien und Werkzeugen bzw. Beteiligung beim Reinigen des Unterrichtsraumes
- Ordentliche und vollständige Führung der eigenen Materialien, des Skizzenheftes sowie des Schnellhefters für ausgeteilte Unterlagen
- Sicheres Handeln im Zusammenhang mit Werkzeugen
- Sorgsamer und umweltbewusster Umgang mit Materialien und Werkzeugen

2. Praktische Arbeit

- Eigenständiges Arbeiten und Ausführen von Aufgabenstellungen nach den formalen und inhaltlichen Kriterien
- Bemühung den eigenen Ideen Ausdruck zu verleihen
- Individualität, Komplexität, Kreativität und Phantasie bei der Umsetzung von Werkstücken
- Bemühung der Aneignung neuer Fähigkeiten und der Weiterentwicklung des eigenen Darstellungsvermögens
- Planung und Problemlösung
- Vollendungsgrad

Definition der Beurteilungsstufen laut Schulrecht:

Mit ‚**Sehr gut**‘ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und ihrer Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Mit ‚**Gut**‘ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche herausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben zeigt.

Mit ‚**Befriedigend**‘ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze der Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit ‚**Genügend**‘ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Mit ‚**Nicht genügend**‘ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.